

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 50.

Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 1. Mai

1918

Berlin, den 20. April 1918.

Infolge des Friedensschlusses mit Rußland und der Ukraine werden zahlreiche Arbeiter aus bisher russischen Gebietsteilen in nächster Zeit nach Deutschland eingeführt werden. Da in jenen Gebieten das Fleckfieber stark verbreitet ist, so wächst damit die Gefahr einer Einschleppung dieser gefährlichen Seuche. Um dem nach Möglichkeit vorzubeugen, soll von der Einführung polnischer Juden künftig ganz abgesehen werden, da unter diesen das Fleckfieber besonders stark herrscht, auch wird ein Teil der ausländischen Arbeiter einer 17tägigen ärztlichen Beobachtung und Sanierung (Entlausung) in den für sie bestimmten Sammelstellen der Deutschen Arbeiter-Zentrale unterworfen. Für die aus Polen einzuführenden Arbeiter ist aber nach wie vor nur die Sanierung an der Grenze durchführbar.

Ich weise deshalb erneut darauf hin, daß das eigenste Interesse der Arbeitgeber es dringend erheischt, daß alle ausländischen Arbeiter entsprechend meinem Erlaß vom 15. April 1915 — M. 10912 — alsbald nach ihrer Ankunft ärztlich untersucht und, soweit nötig, geimpft und entlauset werden. Auch ist es wichtig, daß darauf geachtet wird, daß die Arbeiter dauernd läusefrei bleiben, da in einer Gruppe verlauseter Arbeiter das Fleckfieber schnell große Verbreitung finden kann, während unter läusefreien Arbeitern keine Einschleppung entweder überhaupt keinen Schaden anrichtet oder höchstens zu ganz wenigen Erkrankungen führt. Noch jüngst hat der Ausbruch von Fleckfieber epidemien unter den verlauseten russischen bzw. polnischen Arbeitern in einigen landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben zu schweren Schädigungen dieser Betriebe durch lange dauernden Ausfall zahlreicher Arbeitskräfte und mehrfache Todesopfer unter den leitenden deutschen Persönlichkeiten geführt.

Ich ersuche daher, die Arbeitgeber des dortigen Bezirks, in deren Betrieben ausländische Arbeiter aus dem Osten beschäftigt finden, durch die nachgeordneten Polizeibehörden auf die drohende Gefahr und die Notwendigkeit peinlicher Beobachtung der oben erwähnten Abwehrmaßnahmen hinzuweisen.

Ueberdrücke für die Landräte und für die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen liegen bei.

Der Minister des Innern.
D r e w s.

Homburg v. d. H., 26. April 1918.

An die Polizeiverwaltungen des Kreises!

Wird zur Kenntnis und mit dem Ersuchen mitgeteilt, die Arbeitgeber, in deren Betrieben ausländische Arbeiter aus dem Osten beschäftigt werden, auf die dringende Notwendigkeit der genauen Beobachtung der Maßnahmen zur Verhütung des Fleckfiebers hinzuweisen und dafür zu sorgen, daß sofort nach Ankunft von Arbeitern aus dem Osten deren ärztliche Untersuchung und eventl. Impfung sowie Entlausung vorgenommen wird.

Ebenso ist darauf hinzuwirken, daß die Arbeiter dauernd läusefrei bleiben.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Br ü n i n g.

Weitere Preussische Uebergangsbestimmung
zur

Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von
Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bestimmen wir, für das Königreich Preußen auf Grund des § 15 der obengenannten Verordnung, daß die gewerbsmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten werden, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einstweilen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Uebergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April ds. Js. über die Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 18. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
v o n W a l d o w.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v o n J a v o s k y.

Bad Homburg v. d. H., 26. April 1918.

Wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April ds. Js. zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Kgl. Landrat.
J. B.: v. B r ü n i n g.

Homburg v. d. H., 30. April 1918.

Der Herr Reichskommissar für die Kohlenverteilung sagt in seinem letzten Rundschreiben folgendes:

„Ich bestimme, daß während der 5 Sommermonate, Mai bis September 1918 einschließlich, die Gaskofsmengen, die am eigenen (d. h. innerhalb des Versorgungsbezirkes) gelegenen Gasanstalten der Versorgungsbezirke dem Hausbrand zugeführt werden sollen, nicht mit Bezugsscheinen belegt zu werden brauchen.“

Wird hiermit bekannt gegeben.

Der Königl. Landrat.
J. A.: v. R o e d e r.

Aufforderung betr. Ablieferung von Getreide.

Es ist festgestellt, daß viele Getreidebesitzer bei der Ausfaat der Winter- und Frühjahrsernte von dem ihnen bei dem Ausdruck belassenen Getreide, Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, auch Hülsenfrüchte, größere Mengen erübrigt haben, sei es durch anderweitige Bebauung einzelner Ackerflächen oder durch Bezug von Originalsaatgetreide oder durch übermäßige Anforderung von Saatgut bei dem Ausdruck u. s. w.

Ich mache alle diejenigen Besitzer, die davon betroffen sind, darauf aufmerksam, daß das erübrigte Getreide und die Hülsenfrüchte nach wie vor der Beschlagnahme für den Kommunalverband unterliegen, und fordere die betreffenden Betriebsinhaber auf Grund der Vorschriften in der Reichsgetreideordnung vom 21. 6. 17 auf, die zur Abgabe noch **rückständigen Mengen** unverzüglich an den Kommunalverband durch den zuständigen Amtsaufsicht **abzuliefern**.

Den **Endtermin** der Ablieferung setze ich hiermit auf den **15. Mai 1918** fest. Hiernach werden sofort auf Grund der Wirtschaftskarte für die einzelnen Betriebe im Zusammenhang mit der neuen Ernteflächenverhebung 1918 die abzuschließenden Berechnungen stattfinden und gegen alle säumigen Ablieferer in die vorbezeichneten Angelegenheit, sowie gegen solche, die überhaupt noch nicht auf Grund des Ausdrucksergebnisses ihrer Ablieferungspflicht in voller Höhe Genüge geleistet haben, im Zwangswege vorgegangen, und Zwangsverhandlungen, welche sich durch die Zurückhaltung von selbst ergeben, strafrechtlich verfolgt werden.

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1918.

Der Kgl. Landrat.
J. B. gez. von Bräning.

Wird Veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Mai 1918.

Der Magistrat
I. V. Feigen.

Betr. Offenlegung der Gemeindesteuerlisten.

Die Gemeindesteuerlisten der Stadt Bad Homburg v. d. H. für das Steuerjahr 1918, enthaltend die Steuerpflichtigen mit einem jährlichen Einkommen unter 900 M. liegen gemäß § 80 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906, vom 2. bis 15. Mai dieses Jahres zur Einsichtnahme der Beteiligten im Büro der Steuerverwaltung (Rathaus Zimmer Nr. 8) aus.

Die Liste des Stadtbezirks Kirdorf ist im dortigen Bezirksvorsteherbüro zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegt.

Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung an die Veranlagungskommission hier zu.

Bad Homburg, den 30. April 1918.

Der Magistrat.
(Steuerverwaltung).

Auf die gelben Notbezugscheine

Nr. 4341—4440 werden am Donnerstag den 2. Mai vorm. 8—12 Uhr bei E. Berthold, Dorotheenstraße, je 1 Zentner Eisformbriketts (Preis M. 3.90) ausgegeben.

Die weitere Verteilung von Notbezugscheinen wird bis 13. Mai eingestellt.

Ortskohlenstelle.

Handwerker-Versammlungen.

Die Zeitverhältnisse, insbesondere die Rohstoffversorgung des Landwerks erfordern dringend den Zusammenschluß der Handwerker. Zur Besprechung dieser Fragen und Stellung der erforderlichen Anträge werden

- | | |
|------------------------------------|-------------------------|
| a) die Schreiner und Glaser, | } des Obertaunuskreises |
| b) die Tüncher, Lackierer u. Maler | |
| c) die Wagner | |

auf **Mittwoch, den 8. Mai, nachmittags 3 Uhr**

- | | |
|---|---------------------------|
| d) die Sattler, Tapezierer und
Polsterer, | } d. s. Obertaunuskreises |
| e) die Schuhmacher, | |
| f) die Spengler u. Installateure für
Gas, Wasser u. Elektrizität | |

auf **Donnerstag, den 9. Mai, nachm. 3 Uhr**
in das **Eisenbahn-Hotel in Homburg Luisenstr. 113** eingeladen.

Die Organisation soll den ganzen Kreis umfassen.

Der Vorsitzende:	Der Syndikus:
Curtius.	Schroeder.

Bekanntmachung. Holzversteigerung.

Mittwoch, den 8. Mai 1918, vormittags 9 Uhr

wird im Fischbacher Gemeindewald Hollerbusch nachfolgendes Kiefern Nutz-Stammholz öffentlich meistbietend versteigert:

200 Kiefern-Stämme insgesamt 120,90 Festmtr.

Beachtet wird, daß das Holz gut abzufahren ist. Zusammenkunft auf dem Turnplatz an der Straße nach Ruppertsheim im Kiefernschlag Fischbach, den 30. April 1918.

Der Bürgermeister.
Wittekind.

Betr. Frühkartoffelhöchstpreis

Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle wird hierdurch gemäß § 2 der Verordnung vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) der Frühkartoffel-Erzeuger-Höchstpreis für die Provinz Hessen-Nassau vorerst auf 10 Mark je Zentner festgesetzt, und zwar für den Monat Juli.

Cassel, den 23. April 1918.

Provinzialkartoffelstelle.
gez. Dnes.

Bad Homburg v. d. H., den 27. April 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 30. April 1918.

Die Wiederwahl des Gastwirts Friedrich Scheller zu

Dornholzhausen zum stellvertretenden Schiedsmann des Bezirks Dornholzhausen ist für eine fernere dreijährige, mit dem 25. 4. 1918 beginnende Amtszeit von dem Präsidium des Königlichen Landgerichts Frankfurt a. M. bestätigt worden. Scheller wurde von mir auf den von ihm bereits geleisteten Dienstleistungen verwiesen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 30. April 1918.

Ich ersuche die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mir bestimmt bis spätestens 5. Mai ds. Js. anzugeben, wieviel frange Personen im Monat April Fleischzulagen bezogen haben und in welchen Mengen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Befanntmachung

Nr. M. 1400 4. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibfassen.

Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Jan. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäusen und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibfassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen,

Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich rechtlicher Körperschaften und Verbände*) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

§ 3.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, zulässig.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldkarten werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der

Vordrucknummer 331. 20221. postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldkarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

§ 6.

Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunktes für die Ablieferung.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Registriertkassen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai in Kraft.
Frankfurt a. M., den 1. Mai 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 1. Mai 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Baugh, Generalleutnant.

Das freie Umherlaufen von Hunden

ist fortan verboten im **Kurgarten**, in den **Kuranlagen** sowie im **Kaiser Wilhelm II - Jubiläumspark**.

Die Eigentümer solcher Hunde werden bestraft, die Hunde eingezäunt und falls ihr Eigentümer nicht ermittelt wird, dem Wartenmeister übergeben werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. April 1918.

Polizeiverwaltung.

Heute entschlief im Alter von 86 Jahren
unser lieber

Herr Wagnermeister
Johann Hett.

Im Auftrage
der trauernden Anverwandten:

Rich. Schmitter.

Bad Homburg-Kirdorf, 30. April 1918.

Die Beerdigung findet am Freitag, den 3. Mai, nachm. 6 Uhr vom Sterbehause Kirdorferstraße Nr. 66 und das erste Seelenamt für denselben Samstag, den 4. Mai morgens 7 Uhr statt.

Verloren

Armband feine Kette
mit einer Perle gegen
100 Mk. Belohnung
abzugeben bei

von Roeder
Landratsamt.

Frau od. Mädchen
für einige Stunden vormit-
tags gesucht.

Louisenstrasse 71 n.

Suche

Waldmeister

sowie alle anderen Kräuter
zu kaufen.

Alfred Hemmann

Vegetabilien u. Waldprodukten Großhlg.

Gera-Neuß.

Postschließfach 144.